



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 4 vom 06.02.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Wasserrecht;
44-641-AT 1, Generalentwässerungsplan (GEP) **57**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen **58**
- Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Kelheim
zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der
Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats/
des ersten Bürgermeisters **60**

Sonstige

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe
Siegenburg – Train für das Haushaltsjahr 2026 **62**
- Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.01.2026 zum
Normenkontrollverfahren 20 N 24.1004 über die Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe **63**
- Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein
„Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“; Beteiligungsbericht für das
Geschäftsjahr 2024 **64**
- Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein
„Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“; Beteiligungsbericht für das
Geschäftsjahr 2024 **64**
- Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2023
des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach nach § 25
Abs. 4 EBV **65**



Bekanntmachungen des Landratsamt Kelheim

44-641-AT 1

Wasserrecht;

**Generalentwässerungsplan (GEP) zur Mischwasserbeseitigung der Gemeinde Attenhofen nach dem geplanten Anschluss der Gemeindekanalisation von Attenhofen an die Kanalisation von Mainburg wegen Auflassung der eigenen Kläranlage;
Einleiten von Mischwasser in den Stixengraben, in den Auerkofener Graben und in den Wangenbacher Bach durch die Gemeinde Attenhofen**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 20.01.2026 (Nr. 44-641-AT 1) der Gemeinde Attenhofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach (Gewässer III. Ordnung) erteilt. Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers über die Entlastungsbauwerke aus der von der Antragstellerin betriebenen Mischwasserkanalisation.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 20.01.2026 (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden gemäß Art. 74 Absatz 4 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit Art. 27 a und Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) im Zeitraum vom Dienstag, den 17.02.2026 bis zum Montag, den 02.03.2026 auf

- a) der Internetseite der Gemeinde Attenhofen unter der Rubrik Bekanntmachungen (<https://www.attenhofen.de/Bekanntmachungen/>) und
- b) der Internetseite des Landkreises Kelheim unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/>)

vollständig zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden diese Unterlagen gemäß Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG im Zeitraum der oben genannten Auslegungsfrist in Papierform bei

- a) der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2 a, 84048 Mainburg (Zimmer Nummer 101)
- b) beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nummer O4.26)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 20.01.2026 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt geworden sind, als zugestellt gilt, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Kelheim, 28.01.2026
Landratsamt:

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Kelheim
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl ☒ des Gemeinderats, ☒ der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters,
☒ des Kreistags, ☒ der Landrätin oder des Landrats

am 08.03.2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichneten Wahlen

- ☒ der Stadt Kelheim
☒ wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.02.2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
☒ während der Dienststunden

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Bürgerbüro, Zimmer 4, 6 und 8 (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- ☒ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
- 5.1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- 5.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,
- 5.3. durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06.03.2026, 15 Uhr

im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Bürgerbüro, Zimmer 4, 6 und 8 (nicht barrierefrei)

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

28.01.2026

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Kelheim zur
Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses
sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die
Wahl**

☒ des Stadtrats ☒ des ersten Bürgermeisters

in der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim, am 08.03.2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung einer Stichwahl des Ersten Bürgermeisters

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung einer Stichwahl des Ersten Bürgermeisters findet gemäß § 78 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung - GLKrWO

am Montag, den 09.03.2026, um 17.00 Uhr

im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Zimmer Nr. 26, Ludwigsplatz 15, 93309 Kelheim

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden in der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Gemeinhaltung weggefallen sind.

**Sollte ein Kandidat am 08.03.2026 mehr als die Hälfte der abgegebenen
Gültigen Stimmen erhalten, entfällt die Sitzung am 09.03.2026**

2. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Stich-)Wahl des Ersten Bürgermeisters und des Stadtrats

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Stich-)Wahl des Ersten Bürgermeisters und des Stadtrats findet gemäß Art. 19 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG

am Donnerstag, den 26.03.2026, um 17.00 Uhr

im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Zimmer Nr. 26, Ludwigsplatz 15, 93309 Kelheim

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden in der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Gemeinhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis zur (Stich-)Wahl des Ersten Bürgermeisters und des Stadtrats durch

**Aushang im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
und an den Anschlagtafeln in den Ortsteilen**

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund des Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können ist der Aushang im Rathaus der Stadt Kelheim des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

30.01.2026

Unterschrift

Gruner
Wahlleiter

Sonstige Bekanntmachungen

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für
das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.295.300,00 €
-----------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	951.000,00 €
-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 215.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. §§ 24 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft
Siegenburg, den 12.01.2026

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER GRUPPE SIEGENBURG – TRAIN

Dr. Bergermeier
1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.01.2026 zum Normenkontrollverfahren 20 N 24.1004 über die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe:

Urteil:

I. Es wird festgestellt, dass die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 10. Dezember 2020 unwirksam war.

II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsgegner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der Festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Antragsteller vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision ist nicht zugelassen.

Zweckverband Bad Gögging

Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Bad Gögging über seine Beteiligung an dem Verein „Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2024 kann beim Zweckverband Bad Gögging, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 22.07.2025

gez.

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach

Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein „Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach über seine Beteiligung an dem Verein „Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2024 kann beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 29.07.2025

gez.

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2023

des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach
nach § 25 Abs. 4 EBV

- I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2023 des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach“ durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz hat folgende Bestätigungsvermerke ergeben:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2023 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 17.07.2024
Wirtschaftsprüfer
Assessor Dr. Ulrich Lenz
gez.
Dr. Ulrich Lenz

- II. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung den Jahresabschluss 2023 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresergebnis Euro
2023	7.663.808,05	-1.417.067,94

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

- III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom 06.02.2026 bis 16.02.26 im Kurmittelhaus Kaiser-Therme, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 02.02.2026

gez.
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident